

Neufassung der Verwaltungsordnung der Bibliothek der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft

vom 12.04.2016

Auf Grund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 Satz 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (im Folgenden LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Senat der Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft am 6. April 2016 die nachfolgende Verwaltungsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hochschulbibliothek ist eine zentrale Betriebseinheit der Hochschule im Sinne von § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG und § 18 Grundordnung.
- (2) Es handelt sich um eine Freihandbibliothek. Zusätzlich existieren Präsenzbestände und Sonderstandorte der Studiengänge bzw. der zentralen Hochschuleinrichtungen.
- (3) Die Bestände der Sonderstandorte sind im EDV-Katalog nachgewiesen und gelten als Dauerleihgabe der Bibliothek.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Hochschulbibliothek dient der Lehre, dem Studium und der Forschung an der Hochschule Aalen. § 28 LHG gilt entsprechend.
- (2) Soweit damit vereinbar, steht sie auch Benutzerinnen und Benutzern zu sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, Weiterbildung und sachlicher Information zur Verfügung.
- (3) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. Bereitstellung eines konventionellen Print- und Medienbestandes,
 2. Betrieb der Freihandbibliothek einschließlich des Ausleihbetriebs,
 3. Bereitstellung, Vermittlung und Weiterentwicklung des Angebots an elektronischen Medien,
 4. Veranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz,
 5. Koordination und Nachweis aller Medienbeschaffungen der Hochschule,
 6. alle weiteren Dienstleistungen für eine bedarfsorientierte Medien- und Informationsversorgung

§ 3 Leitung

- (1) Als wissenschaftliche Leitung der Bibliothek wird auf die Dauer von vier Jahren eine Professorin oder ein Professor vom Senat gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung bestimmt unbeschadet der Rechte des Rektors und des Senats die allgemeinen Richtlinien der Bibliotheksorganisation und -verwaltung, unterbreitet Vorschläge zur Einstellung von Personal und entscheidet über Ausschlüsse von der Benutzung.
- (3) Sie unterrichtet Rektor und Senat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über ihre Geschäftsführung.
- (4) Sie überträgt die laufenden Angelegenheiten der fachlichen Leitung in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die fachliche Leitung der Bibliothek obliegt einer bibliothekarischen Fachkraft des gehobenen oder höheren Dienstes. Sie ist Fachvorgesetzte des Bibliothekspersonals und insbesondere verantwortlich für:
 1. einen selbständigen, kontinuierlichen und bedarfsgerechten Bestandsaufbau einschließlich der Integration von elektronischen Medien,
 2. eine selbständige, kontinuierliche und bedarfsgerechte Aussonderung von nicht mehr der aktuellen Lehre entsprechenden Medien,
 3. die Auswahl und den sachgerechten Einsatz des Bibliothekspersonals,
 4. die wirtschaftliche und bedarfsorientierte Verwendung der zur Verfügung stehenden Sachmittel,
 5. die strategische Konzeption und ständige Weiterentwicklung der Organisation und des Dienstleistungsportfolios der Bibliothek in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung,
 6. die Zusammenarbeit der Bibliothek in nationalen und regionalen Verbänden und Kooperationen und die Vertretung in bibliothekarischen Vereinigungen und Fachgremien,
 7. die Berichterstattung an das Rektorat in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leitung

§ 4 Benutzungsordnung

Die Benutzung der Bibliothek unterliegt einer vom Senat zu beschließenden Benutzungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verwaltungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle davon abweichenden Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Aalen, den 12. April 2016



Professor Dr. Gerhard Schneider
Rektor

